

BVGer C-1171/2006 vom 3. März 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1171_2006

FR: TAF C-1171/2006 du 3 mars 2009

IT: TAF C-1171/2006 del 3 marzo 2009

Regeste

Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen des BFM über die Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung können mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden (Art. 51 Abs. 1 BÜG i.V.m. Art. 31 ff. des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]).

E. 1.2

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verwaltungsgerichtsgesetzes beim EJPD bereits hängige Rechtsmittelverfahren vorliegenden Inhalts wurden vom Bundesverwaltungsgericht übernommen. Die Beurteilung erfolgt nach neuem Verfahrensrecht (Art. 53 Abs. 2 VGG). Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (vgl. auch Art. 2 Abs. 4 VwVG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert. Auf seine frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 48 ff. VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - soweit nicht eine kantonale Behörde als Rechtsmittelinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. E. 1.2 des in BGE 129 II 215 teilweise publizierten Urteils 2A.451/2002 vom 28. März 2003).

E. 3.1

Gemäss Art. 27 Abs. 1 BÜG kann eine ausländische Person nach der Eheschliessung mit einem Schweizer Bürger ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn sie insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, seit einem Jahr hier wohnt und seit drei

Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger lebt. Nach dem Wortlaut und Wortsinn der Bestimmung müssen sämtliche Voraussetzungen sowohl im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung als auch anlässlich der Einbürgerungsverfügung erfüllt sein. Fehlt es insbesondere im Zeitpunkt des Entscheids an der ehelichen Gemeinschaft, darf die erleichterte Einbürgerung nicht ausgesprochen werden (BGE 130 II 482 E. 2 S. 484, BGE 129 II 401 E. 2.2 S. 403).

E. 3.2

Der Begriff der ehelichen Gemeinschaft bedeutet nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mehr als nur das formelle Bestehen einer Ehe. Verlangt wird eine tatsächliche Lebensgemeinschaft, getragen vom Willen, die Ehe auch künftig aufrecht zu erhalten (BGE 130 II 482 E. 2 S. 483 f., BGE 130 II 169 E. 2.3.1 S. 171 f., BGE 128 II 97 E. 3a S. 98 f., BGE 121 II 49 E. 2b S. 52). Denn der Gesetzgeber wollte dem ausländischen Ehegatten einer Schweizer Bürgerin die erleichterte Einbürgerung ermöglichen, um die Einheit des Bürgerrechts im Hinblick auf ihre gemeinsame Zukunft zu fördern (vgl. Botschaft des Bundesrats zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 27. August 1987, BBl 1987 III 310). Ein Hinweis auf den fehlenden Willen der Ehegatten, die eheliche Gemeinschaft aufrecht zu erhalten, kann im Umstand liegen, dass kurze Zeit nach der erleichterten Einbürgerung die Trennung erfolgt oder die Scheidung eingeleitet wird (BGE 130 II 482 E. 2 S. 483 f., BGE 128 II 97 E. 3a S. 98 f.).

E. 3.3

Die erleichterte Einbürgerung kann mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons innert fünf Jahren für nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen "erschlichen" (Art. 41 Abs. 1 BÜG), d.h. mit einem unlauteren und täuschenden Verhalten erwirkt worden ist. Arglist im Sinne des strafrechtlichen Betrugstatbestandes wird nicht verlangt. Es genügt, dass der Betroffene bewusst falsche Angaben macht bzw. die Behörde bewusst in einem falschen Glauben lässt und so den Vorwurf auf sich zieht, es unterlassen zu haben, die Behörde über eine erhebliche Tatsache zu informieren (vgl. BGE 132 II 113 E. 3.1 S. 114 f., 130 II 482 E. 2 S. 484, je mit Hinweisen). Weiss der Betroffene, dass die Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung auch im Zeitpunkt der Verfügung vorliegen müssen, so muss er die Behörden unaufgefordert über eine nachträgliche Änderung in seinen Verhältnissen orientieren, von der er weiss oder wissen muss, dass sie einer Einbürgerung entgegensteht. Die Pflicht dazu ergibt sich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben und aus der verfahrensrechtlichen Mitwirkungspflicht gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG. Die Behörde darf sich ihrerseits darauf verlassen, dass die vormals erteilten Auskünfte bei passivem Verhalten des Gesuchstellers nach wie vor der Wirklichkeit entsprechen (vgl. BGE 132 II 113 E. 3.2 S. 115 f.).

E. 4.1

In der Bundesverwaltungsrechtspflege gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 40 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [BZP, SR 273]). Frei ist die Beweiswürdigung darin, dass sie nicht an bestimmte starre Beweisregeln gebunden ist, welche der Behörde genau vorschreiben, wie ein gültiger Beweis zu Stande kommt und welchen Beweiswert die einzelnen Beweismittel im Verhältnis zueinander haben. Freie Beweiswürdigung ist aber nicht mit freiem Ermessen zu verwechseln (FRITZ GYGI, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl. Bern 1983, S.

278/279; zu den Beweismitteln: BGE 130 II 169 E. 2.3.2 ff.). Wenn ein Entscheid - wie im vorliegenden Fall - zum Nachteil des Betroffenen in seine Rechte eingreift, liegt die Beweislast bei der Behörde.

E. 4.2

Im Zusammenhang mit der Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung ist von der Verwaltung zu untersuchen, ob die Ehe im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung und der Einbürgerung tatsächlich gelebt wurde (BGE 130 II 169 E. 2.3.1 S. 172). Hierbei geht es im Wesentlichen um innere Vorgänge, die der Behörde oft nicht bekannt und schwierig zu beweisen sind. In derartigen Situationen ist es zulässig, von bekannten Tatsachen (Vermutungsbasis) auf unbekanntes (Vermutungsfolge) zu schliessen. Solche tatsächlichen Vermutungen können sich in allen Bereichen der Rechtsanwendung ergeben, namentlich auch im öffentlichen Recht. Es handelt sich um Wahrscheinlichkeitsfolgerungen, die auf Grund der Lebenserfahrung gezogen werden (ULRICH HÄFELIN, Vermutungen im öffentlichen Recht, in: Festschrift für Kurt Eichenberger, Basel 1982, S. 625 ff., S. 626; vgl. auch PETER SUTTER, Die Beweislastregeln unter besonderer Berücksichtigung des verwaltungsrechtlichen Streitverfahrens, Diss. Zürich 1988, S. 56 ff. und 178 ff., und GYGI, a.a.O., S. 282 ff; zu Art. 8 ZGB vgl. MAX KUMMER, Berner Kommentar, N. 362 f.).

E. 4.3

Als Problem der Beweiswürdigung berührt die tatsächliche Vermutung weder die Beweislast noch die das Verwaltungsverfahren beherrschende Untersuchungsmaxime. Letztere gebietet zwar, dass die Verwaltung auch nach entlastenden, das heisst die Vermutung erschütternden Elementen sucht. Bei Konstellationen im Zusammenhang mit der erleichterten Einbürgerung liegt es aber in der Natur der Sache, dass solche entlastenden Elemente der Verwaltung oft nicht bekannt sein dürften und nur die Betroffenen darüber Bescheid wissen können. Es obliegt daher dem erleichtert Eingebürgerten, der dazu nicht nur aufgrund seiner Mitwirkungspflicht (Art. 13 VwVG) verpflichtet ist, sondern daran auch ein Eigeninteresse haben muss, die Vermutung durch den Gegenbeweis bzw. durch erhebliche Zweifel umzustürzen, indem er Gründe oder Sachumstände aufzeigt, die es als überzeugend (nachvollziehbar) erscheinen lassen, dass eine angeblich noch wenige Monate zuvor bestehende, ungetrennte eheliche Gemeinschaft in der Zwischenzeit dergestalt in die Brüche gegangen ist, dass es zur Scheidung kam (BGE 130 II 482 E. 3.2 S. 485 f.).

E. 5

Die erleichterte Einbürgerung des Beschwerdeführers wurde innert der gesetzlichen Frist von fünf Jahren und mit Zustimmung der Heimatkantone Zürich und Waadt für nichtig erklärt. Die formellen Voraussetzungen des Art. 41 Abs. 1 BÜG für eine Nichtigerklärung sind somit erfüllt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_325/2008 vom 30. September 2008 E. 3).

E. 6.1

Aus den Akten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer als Asylbewerber in die Schweiz gelangte und während der Rechtshängigkeit des Asylverfahrens eine 13 Jahre ältere Schweizer Bürgerin thailändischer Herkunft heiratete, die gelegentlich als Prostituierte arbeitete. Gestützt auf die Heirat zog er das Asylgesuch zurück und erhielt eine Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib bei der Ehefrau. Praktisch unmittelbar nach der Erfüllung der gemäss Art. 27 BÜG hierzu erforderlichen zeitlichen Mindestvoraussetzungen

stellte er ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung als Ehegatte einer Schweizer Bürgerin. Nachdem die Ehegatten am 27. Juni 2001 zu Handen des Einbürgerungsverfahrens die gemeinsame Erklärung zur ehelichen Gemeinschaft abgegeben hatten, wurde am 18. Dezember 2001 die erleichterte Einbürgerung des Beschwerdeführers verfügt. Bereits sieben Monate später, am 16. Juli 2002, bevollmächtigte er einen Rechtsanwalt mit der Vertretung in Sachen Ehescheidung. Am 30. September 2002 unterzeichneten die Ehegatten die Scheidungskonvention und am 17. Oktober 2002 reichten sie ein gemeinsames Scheidungsbegehren ein. Spätestens am 12. November 2002 verlegte der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz von Biel nach Zürich. In einem Schreiben an das Scheidungsgericht, datiert vom 28. Oktober 2002, führte die damalige Ehefrau des Beschwerdeführers aus, sie wohne bei Freunden. Die Scheidung der kinderlos gebliebenen Ehe erfolgte dann mit Urteil des Gerichtskreises II Biel - Nidau vom 2. April 2003. Zwei Monate später, am 28. Juni 2003 heiratete der Beschwerdeführer in Pakistan eine 8 Jahre jüngere pakistanische Staatsbürgerin, die ihm kurz darauf in die Schweiz folgte und die ihm am 5. März 2005 einen Sohn gebar.

E. 6.2

Es mag zwar zutreffen, dass für den Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Mandatierung des Anwalts am 16. Juli 2002 der Scheidungsentschluss noch nicht endgültig feststand, wie in der Replik behauptet wird. Indessen wird nicht ernsthaft in Abrede gestellt werden können, dass der in diese Richtung weisende Prozess in jenem Zeitpunkt bereits sehr weit fortgeschritten war. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz im Sinne einer tatsächlichen Vermutung davon ausgeht, der Beschwerdeführer habe spätestens zum Zeitpunkt der erleichterten Einbürgerung sieben Monate zuvor nicht mehr in einer intakten und stabilen Ehe gelebt. Die Berechtigung der natürlichen Vermutung kann auch nicht mit allgemeinen Hinweisen auf eine angebliche fehlende Frustrationstoleranz heutiger Ehepaare in Frage gestellt werden, die nach Auffassung des Beschwerdeführers dazu führe, dass langjährige Ehen innert weniger Monate scheiterten (vgl. etwa die Chronologie der Ereignisse, die dem Urteil des Bundesgerichts 1C_325/2008 vom 30. September 2008 zu Grunde liegt). Die Vermutung einer nicht intakten und nicht stabilen Ehe wird entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers durch weitere Elemente gestützt. Mit Recht und im Einklang mit der Gerichtspraxis weist die Vorinstanz auf den prekären ausländerrechtlichen Status des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt des Eheschlusses hin, ferner auf das Alter und die Art der Erwerbstätigkeit seiner schweizerischen Ehefrau, sowie auf die rasche Wiederverheiratung mit einer gegenüber der schweizerischen Ehefrau 21 Jahre jüngeren pakistanischen Staatsangehörigen, mit der er kurz darauf ein Kind zeugte. Bereits im rein westlichen Kontext spricht die gewerbmässig ausgeübte Prostitution vermutungsweise gegen den Bestand einer intakten Ehe (vgl. dazu Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 67.103 und VPB 67.104). Auf der Grundlage des traditionellen, tief im Islam und in patriarchalischen Vorstellungen verankerten Wertesystems Pakistans ist eine 13 Jahre ältere, der Prostitution nachgehende Frau als valable Ehepartnerin geradezu undenkbar (so auch Urteil des Bundesgerichts 5A.15/2006 vom 15. Juni 2006 E. 4.1). Nicht anders wird es sich im Falle des Beschwerdeführers verhalten. Einerseits stammen er und seine heutige Ehefrau, wie Abklärungen im Zusammenhang mit der Überprüfung der Zivilstandsdokumente ergaben, aus alteingesessenen und respektierten Familien, die mit Sicherheit grossen Wert auf die Familienehre legen. Andererseits stellt der Beschwerdeführer seine Verbundenheit mit dem heimatlichen soziokulturellen Umfeld gerade dadurch unter Beweis, dass er sich explizit auf pakistanische Sitten und Gebräuche

beruft, um begreiflich zu machen, wie es gekommen ist, dass er sich dem Wunsch seiner Familie fügte und eine arrangierte Ehe mit einer gegenüber der ersten Ehefrau wesentlich jüngeren Landsfrau einging, die er erst unmittelbar vor dem Eheschluss persönlich kennengelernt haben will. Die Gesamtheit der genannten Indizien deutet klar auf eine auf Vermittlung eines ausländerrechtlichen Vorteils gerichtete Zweckverbindung hin.

E. 7.1

Im Folgenden ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer in der Lage ist, die gegen ihn sprechende tatsächliche Vermutung zu widerlegen. Dazu braucht er nicht den Nachweis zu erbringen, dass die Ehe mit der Schweizer Bürgerin zum massgeblichen Zeitpunkt intakt war, denn eine tatsächliche Vermutung führt nicht zur Umkehr der Beweislast. Es genügt, wenn der Beschwerdeführer eine plausible Alternative zu der dargestellten Vermutungsfolge präsentieren kann. Er kann den Gegenbeweis erbringen, sei es indem er glaubhaft den Eintritt eines ausserordentlichen Ereignisses dartut, das geeignet ist, den raschen Verfall der ehelichen Bande zu erklären, sei es indem er glaubhaft darlegt, dass er sich der ehelichen Probleme nicht bewusst gewesen und er demzufolge zum massgeblichen Zeitpunkt von einer stabilen ehelichen Beziehung ausgegangen sei, die er auch weiterhin habe aufrecht erhalten wollen (vgl. zur Publikation bestimmtes Urteil des Bundesgerichts 1C_190/2009 vom 29. Januar 2009 E. 3 mit Hinweisen).

E. 7.2

Zu den Gründen für den raschen Verfall der ehelichen Beziehung äusserte sich der Beschwerdeführer im Rahmen seiner ersten Stellungnahme vom 7. Juli 2004. Damals verwies er auf eine zunehmende Entfremdung von seiner schweizerischen Ehefrau. Einerseits habe er sich vermehrt in seinem pakistanischen Milieu bewegt. Andererseits habe er sich Kinder und eine Familie gewünscht, was er zuvor ausgeschlossen habe. Seine Ehefrau, bereits 46 Jahre alt, habe jedoch den Kinderwunsch dezidiert nicht geteilt. Dies habe dazu geführt, dass er im Sommer 2003 eine pakistanische Staatsangehörige geheiratet habe, deren Familie mit seiner eigenen bereits seit langem bekannt gewesen sei. Zu Recht erachtet die Vorinstanz die Vorbringen des Beschwerdeführers nicht als geeignet, es nachvollziehbar erscheinen zu lassen, dass sich der Prozess des Auseinanderlebens der Ehegatten innerhalb von nur sieben Monaten zwischen 18. Dezember 2001 und 16. Juli 2002 vollzog. Nicht glaubwürdig ist insbesondere seine Behauptung, in dieser Zeit sei in ihm ein starker Wunsch nach Familie und Kindern entstanden, den er kurz zuvor noch in keiner Weise gehegt habe. In seinen weiteren Rechtsschriften setzt sich der Beschwerdeführer nicht mehr substantiiert mit den Scheidungsgründen auseinander. Stattdessen verlegt er sich darauf, die Berechtigung der natürlichen Vermutung in grundsätzlicher Weise in Frage zu stellen oder schlicht das Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte für das Fehlen einer intakten ehelichen Beziehung zu negieren. Darauf wurde bereits weiter oben eingegangen. Daneben versucht der Beschwerdeführer darzutun, dass er die Ehe aus Liebe eingegangen und zusammen mit seiner Ehefrau nach aussen als Ehepaar aufgetreten sei. Zu diesem Zweck reichte er eine Fotodokumentation ein, die aus Anlass der Heirat erstellt wurde, und beantragt die Zeugeneinvernahme einer Reihe von Personen. Die Beweisanerbieten sind jedoch zum vorherein untauglich, denn sie beziehen sich nicht auf die Ehesituation zum Zeitpunkt der erleichterten Einbürgerung bzw. die Gründe für das rasche Scheitern der Ehe danach. Es tritt hinzu, dass die Fotodokumentation und die beantragten Zeugeneinvernahmen nur den äusseren Eindruck belegen können, den die Ehegatten erweckt haben. Eine auf die Vermittlung eines ausländerrechtlichen Vorteils

gerichtete Zweckverbindung, worauf die Gesamtheit der Indizien hindeutet, könnte damit nicht ernsthaft in Frage gestellt werden. Auf die beantragten Beweiserhebungen kann daher in antizipierter Beweiswürdigung verzichtet werden (vgl. BGE 124 I 308 E. 4a S. 211).

E. 7.3

Dem Beschwerdeführer ist es somit nicht gelungen, die gegen ihn sprechende Vermutung überzeugend in Frage zu stellen, dass spätestens zum Zeitpunkt seiner erleichterten Einbürgerung zwischen ihm und seiner schweizerischen Ehefrau keine stabile und auf Zukunft ausgerichtete ehelichen Gemeinschaft bestanden hat. Indem der Beschwerdeführer in der gemeinsamen Erklärung den Bestand einer intakten und stabilen Ehe versicherte, bzw. eine Änderung des Sachverhalts nicht anzeigte, hat er die Behörden über eine wesentliche Tatsache getäuscht und die erleichterte Einbürgerung im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 BÜG erschlichen. Die materiellen Voraussetzungen für die Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung sind somit ebenfalls erfüllt.

E. 8

Gemäss Art. 41 Abs. 3 BÜG erstreckt sich die Nichtigkeit auf alle Familienglieder, deren Schweizer Bürgerrecht auf der nichtig erklärten Einbürgerung beruht, sofern nicht ausdrücklich anders verfügt wird, so auch auf den am 5. März 2005 geborenen Sohn des Beschwerdeführers. Es werden weder Gründe vorgebracht noch sind solche ersichtlich, die es rechtfertigen würden, ihn von den Wirkungen der Nichtigerklärung auszunehmen. Insbesondere droht ihm nicht die Staatenlosigkeit, da er als ehelicher Sohn pakistanischer Eltern durch Abstammung das pakistanische Bürgerrecht erworben haben dürfte (vgl. Sec. 5 des pakistanischen Staatsangehörigkeitsgesetzes Nr. II vom 13. April 1951, in deutscher Übersetzung zu finden in: Bergmann/Ferid/Heinrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Pakistan, bearbeitet von DR. AXEL WEISSHAUPT, Stand 1. Januar 2003, Frankfurt am Main, S. 14 ff; vgl. dazu auch op. cit. S. 7 f.). Die angefochtene Verfügung ist auch in diesem Zusammenhang nicht zu beanstanden.

E. 9

Die angefochtene Verfügung erweist sich demnach als rechtmässig (Art. 49 VwVG), und die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten sind auf Fr. 700.-- festzusetzen (Art. 1, Art. 2 und Art. 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [SR 173.320.2]).
Dispositiv S. 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.